OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-753310/14/ER**

Datum: **Linz, 30. April 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A__, geb. tt.mm.jjjj, StA der Türkei, vertreten durch Rechtsanwälte Mag. Dr. B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 16. September 2024, GZ: BA-4-00206587-02, betreffend Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Spruchpunkte 1 und 2 des angefochtenen Bescheids ersatzlos behoben werden und Spruchpunkt 3 des angefochtenen Bescheids dahingehend geändert wird, dass dem Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltstitels vom 25. August 2023 stattgegeben und dem Beschwerdeführer der Aufenthaltstitel „Familienangehöriger" für die Dauer von zwölf Monaten erteilt wird.

II. Es wird festgestellt, dass der Aufenthalt des Beschwerdeführers im Zeitraum von 1. September 2023 (Ablauf des letzten Aufenthaltstitels) bis zur Zustellung dieser Entscheidung rechtmäßig war.

III. Der Beschwerdeführer hat binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution Barauslagen für die Beiziehung eines nichtamtlichen Dolmetschers zur mündlichen Verhandlung in der Höhe von 206,10 Euro zu ersetzen.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 16. September 2024, GZ: BA-4-00206587-02, nahm der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) das rechtskräftig abgeschlossene Verfahren betreffend den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 1. September 2022 gemäß § 47 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) gemäß § 69 Abs 1 Z 1 iVm Abs 3 AVG von Amts wegen wieder auf (Spruchpunkt I), wies unter Spruchpunkt II diesen Antrag gemäß § 47 iVm § 30 NAG ab und wies unter Spruchpunkt III auch den Verlängerungsantrag des Bf vom 25. August 2023 gemäß § 47 iVm § 30 NAG ab.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, der Bf habe am 21. Juni 2022 die am tt.mm.jjjj geborene C__ in D__ geheiratet. Am 1. September 2022 habe der Bf einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger" gemäß § 47 NAG gestellt. Dieser Aufenthaltstitel sei ihm mit Gültigkeit von 30. September 2022 bis 31. August 2023 erteilt worden. Am 25. August 2023 habe der Bf fristgerecht einen Verlängerungsantrag gestellt. Im Zuge dieses Verfahrens sei bei der belangten Behörde der Verdacht des Vorliegens einer Aufenthaltsehe entstanden.
Mit 17. Oktober 2023 sei die Einstellung eines diesbezüglichen Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft eingelangt. Sowohl der Bf als auch seine Frau seien zu diesem Verdacht von der belangten Behörde einvernommen worden. Die belangte Behörde stellte fest, dass es sich bei der Ehe des Bf mit Frau L__ um eine Aufenthaltsehe handle. Zu diesem Ergebnis kam die belangte Behörde, weil die Aussagen des Bf und von Frau L__ betreffend den Beginn der Beziehung stark variieren würden, die vagen und unvollständigen Angaben zu Ausbildung und Beruf der Ehepartner gegen ein gemeinsam geführtes Familienleben sprächen, die Angaben zur Wohnsituation derart gestaltet seien, dass die Ehepartner nicht einmal übereinstimmend angeben hätten können, wer am angeblichen gemeinsamen Wohnsitz wohnt und Frau L__ nicht einmal Kenntnis darüber gehabt habe, dass die Mutter des Bf auch dort wohnt – es habe sohin kein gemeinsamer Wohnsitz bestehen können. Frau L__ sei innerhalb von zwei Monaten insgesamt acht Mal nicht in der angeblichen gemeinsamen Wohnung angetroffen worden, auch habe der Bf angegeben, seine Frau halte sich drei bis fünf Nächte pro Woche bei deren Mutter auf, wohingegen Frau L__ angegeben habe, sie halte sich drei bis fünf Nächte im Monat bei ihrer Mutter auf. Die Angaben darüber, ob die Ehepartner über einen Wohnungswechsel gesprochen hätten, seien überdies konträr. Gemeinsame Fotos – außer Fotos von der Hochzeit – hätten trotz angeblich siebenjähriger Beziehung nicht vorgezeigt werden können, Chatverläufe wurden nicht vorgezeigt. Der Bf führe überdies in sozialen Medien seit sieben Jahren den Status „single". Entgegen seinen Angaben in der Einvernahme habe der Bf auch bereits früher versucht, einen Aufenthaltstitel in Österreich zu erlangen. Der Bf und Frau L__ seien weitschichtig verwandt. Die Widersprüche erklärten die beiden

mit falschen Protokollierungen, es seien die Protokolle aber unterschrieben worden, die beiden hätten auch die Niederschriften noch einmal durchgesehen. Dem Bf und Frau L__ fehle es am Grundwissen über die jeweils andere Person, mit der behauptetermaßen seit 2016/2017 eine Liebesbeziehung geführt werde.
Der Bf habe vor der Behörde bei seiner Antragstellung am 1. September 2022 wissentlich die Umstände verschwiegen, dass er niemals mit Frau L__ ein echtes Familienleben führen wolle. Er habe ein zukünftiges Familienleben vorgetäuscht. Dieses Vortäuschen sei bei der Ausstellung des Aufenthaltstitels zugrunde gelegt worden. Der Bf habe absichtlich falsche Angaben zur Ehe getätigt, er habe sich das Aufenthaltsrecht erschlichen. Es sei daher das Verfahren gemäß § 69 AVG wieder aufzunehmen gewesen.
Der wiederaufgenommene Antrag vom 1. September 2022 sei abzuweisen gewesen, da der Bf eine Aufenthaltsehe iSd § 30 NAG eingegangen sei. Gemäß § 11 Abs 1 Z 4 NAG dürfe ein Aufenthaltstitel nicht erteilt werden, wenn eine Aufenthaltsehe vorliegt. Der Antrag sei daher abzuweisen gewesen.
Der Verlängerungsantrag vom 25. August 2023 sei abzuweisen gewesen, da der Erstantrag bereits abgewiesen worden sei. Der ursprüngliche Aufenthaltstitel sei weggefallen bzw habe der Bf nie ein Recht von Frau L__ ableiten können.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er beantragte, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass das Wiederaufnahmeverfahren eingestellt und seinen Anträgen auf Erteilung bzw Verlängerung des Aufenthaltstitels stattgegeben wird.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass tatsächlich eine Liebesheirat und keine Aufenthaltsehe vorliege. Der Bf habe das in seiner Stellungnahme dargelegt, auf diese sei nicht ausreichend eingegangen worden. Seinen ursprünglichen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels habe er aufgrund seines damaligen Alters gemeinsam mit einem Elternteil gestellt, er habe aber in der Türkei bleiben wollen, da sich seine jetzige Frau damals auch dort aufgehalten habe. Die belangte Behörde habe ferner vom Bf namhaft gemachte Zeugen nicht gehört.

I.3. Mit Schreiben vom 21. November 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, im Zuge deren der Bf und als Zeugen seine Frau, seine Mutter, die Mutter der Frau, die Schwester des Bf sowie die Cousine seiner Frau befragt wurden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf, ein Staatsangehöriger der Türkei, ist mit C__, geb. tt.mm.jjjj, einer österreichischen Staatsangehörigen, verheiratet. Dem Bf wurde ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger" mit einer Gültigkeit von 30. September 2022 bis 31. August 2023 erteilt, der Bf berief sich hierbei erfolgreich auf den Assoziationsratsbeschluss EWG/Türkei Nr. 1/80 (ARB). Am 25. August 2023 stellte der Bf einen Verlängerungsantrag. Der Bf verfügt über einen bis 26. März 2033 gültigen türkischen Reisepass und ist unbescholten. Einen Nachweis über die Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung hat der Bf nicht erbracht.

Der Onkel des Bf ist der Großvater seiner Frau. Der Bf und seine Frau kennen einander seit ihrer Kindheit. Der Onkel des Bf und die Großmutter seiner Frau waren miteinander verheiratet. Seit der Trennung der beiden bestehen innerfamiliäre Konflikte.

Die Frau des Bf ist eine österreichische Staatsangehörige, die in Österreich geboren und aufgewachsen ist. Sie lebte ab 2017 etwa ein Jahr in der Türkei, wo sie den Bf wieder getroffen hat. Seit Silvester 2017/2018 sind die beiden ein Paar. Während ihres gleichzeitigen Aufenthalts in der Türkei trafen sich der Bf und seine nunmehrige Frau maximal zehnmal. Die Frau des Bf kehrte in weiterer Folge Ende 2018 nach Österreich zurück. Zwischen ihrer Rückkehr nach Österreich und der Eheschließung kam es zu ein bis zwei Treffen zwischen dem Bf und seiner nunmehrigen Frau. Der Kontakt blieb via Telefon erhalten.
Am 22. Juni 2022 fand die Eheschließung in D__ statt im Zuge eines Urlaubs der Frau des Bf in der Türkei. Die Großmutter der Frau des Bf bzw Ex-Frau des Onkels des Bf zeigte im Mai 2023 den Bf und seine Frau bei der Staatsanwaltschaft Linz an, eine Aufenthaltsehe eingegangen zu sein. Als Vermittlerin der Eheschließung wurde die Mutter des Bf – die Schwester des Ex-Mannes der Großmutter – angezeigt. Das daraufhin eingeleitete Strafverfahren wurde von der Staatsanwaltschaft eingestellt.

Die Frau des Bf ist nach der Eheschließung wieder nach Österreich zurückgekehrt, der Bf verblieb zunächst in der Türkei. Lediglich der Vater des Bf, seine Schwester und die Cousine der Frau haben von der Hochzeit gewusst, die sie zunächst vor der restlichen Familie aufgrund der Konflikte mit der Großmutter geheim hielten. Ihrer Mutter erzählte die Frau des Bf rund zwei Wochen nach der Eheschließung davon, die Mutter wusste jedoch bereits, dass die beiden davor schon ein Paar waren.
Die Frau des Bf wohnte bereits vor der Eheschließung mit der Mutter des Bf in einer gemeinsamen Wohnung in der E-Straße in F__. Diese erfuhr aber erst nach der Hochzeit von der Eheschließung ihres Sohnes. In dieser Wohnung wohnte auch die Schwester des Bf. Kurzzeitig wohnte auch die Tante des Bf in dieser Wohnung. Als der Bf nach Österreich kam, wusste dessen Mutter bereits von der

Eheschließung, der Bf und seine Frau schliefen in der E-Straße in einem gemeinsamen Zimmer.

Die Schwiegermutter des Bf hatte mehrere Herzinfarkte und hat weitere gesundheitliche Einschränkungen. Sie kümmert sich um ihren erwachsenen Sohn, den Schwager des Bf. Dieser ist mehrfach beeinträchtigt und auf Unterstützung angewiesen. Die Frau des Bf hielt sich aufgrund der Herzinfarkte und gesundheitlichen Einschränkungen ihrer Mutter und deren Betreuungsverpflichtung für den beeinträchtigten Sohn häufig bei ihrer Mutter auf, um diese zu unterstützen. Dabei nächtigte sie auch häufig bei ihrer Mutter und konnte mehrfach bei Kontrollen nicht an der Adresse E-Straße angetroffen werden. Mittlerweile wohnen der Bf und seine Frau mit der Schwiegermutter des Bf und dem Schwager in einer gemeinsamen Wohnung. In dieser Wohnung haben der Bf und seine Frau ein eigenes Schlafzimmer, der Bruder der Frau hat ein eigenes Schlafzimmer und die Mutter nächtigt im Wohnzimmer. Die Wohnung wird von der Schwiegermutter des Bf gemietet, die für die Mietkosten iHv 536,78 Euro aufkommt.

Der Bf und seine Frau erwarten ein gemeinsames Kind, der errechnete Geburtstermin ist der 28. Juni 2025.

Der Bf ging bislang folgenden Beschäftigungen nach: 10. November 2022 bis 9. Dezember 2022: Arbeiter bei G__, 12. Dezember 2022 bis 8. März 2023: Arbeiter bei H__, 27. März 2023 bis 8. September 2023: Arbeiter bei I__, 8. Jänner 2024 bis 17. Jänner 2024: Arbeiter bei J__.
Der Bf geht derzeit keiner Beschäftigung nach, er hat einen Arbeitsvertrag unter aufschiebender Bedingung der Erteilung einer Aufenthalts- und Beschäftigungsbewilligung der K__ vom 7. April 2025, wonach er als Verkäufer 2.334,13 Euro brutto monatlich exklusive Sonderzahlungen verdienen würde.

Die Frau des Bf bezieht derzeit Notstandshilfe iHv 27,09 Euro täglich. Ab 3. Mai 2025 wird sie sich im Mutterschutz befinden und hat daraus ein Einkommen iHv ca 1.000 Euro pro Monat zu erwarten.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und den Aussagen der einvernommenen Zeugen sowie des Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.
Die Familienverhältnisse, insbesondere das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Bf und seiner Frau sowie die Identitäten der im Akt genannten Personen konnten aufgrund der Aussagen der Zeugen und des Bf in der Verhandlung geklärt werden. Auch wenn die Angaben zu den Personen im Akt teils widersprüchlich und wenig nachvollziehbar sind, konnten die diesbezüglichen Ungereimtheiten durch die Aussagen in der Verhandlung – auch unter Einbeziehung des Dolmetschers – ausgeräumt werden:

Die Schwiegermutter des Bf hat denselben Vornamen wie dessen Schwester, in den im Akt einliegenden Unterlagen kam es nachvollziehbar aufgrund desselben Vornamens zu Verwechslungen der beiden Personen. Die Schwiegermutter scheint überdies mit zwei unterschiedlichen Nachnamen auf, da sie sich in Scheidung befindet. Sie wird einerseits mit ihrem Mädchennamen, andererseits mit dem Namen, den sie aufgrund ihrer Ehe führt erwähnt.
Sowohl der Bf als auch dessen Frau führten vor der belangten Behörde dieselbe Person jeweils als eigene Mutter an. Mit Unterstützung des Dolmetschers konnte aufgeklärt werden, dass es im Türkischen nicht unüblich sei, die Schwiegermutter als Mutter zu bezeichnen, das komme auf die jeweilige Dolmetschsituation an. Auch dieser Widerspruch konnte somit ausreichend aufgeklärt werden.
Der Bruder der Frau des Bf wird mit zwei unterschiedlichen Vornamen im Akt geführt, auch dies konnte aufgeklärt werden: der Bruder hat zwei Vornamen, wobei einer der Rufname ist und der andere im familiären Umgang nicht verwendet wird, aber auch in Dokumenten aufscheint.

Dass die Großmutter der Frau des Bf mit der Verbindung der beiden nicht einverstanden ist, wurde vielfach bestätigt – nicht zuletzt durch die Anzeige. Auch die Cousine der Frau des Bf gab an, selbst Probleme aufgrund einer Intervention der Großmutter gehabt zu haben. Es erscheint durchaus nachvollziehbar, dass aufgrund dieses innerfamiliären Konflikts die Beziehung sowie die Eheschließung des Bf und seiner Frau zunächst geheim gehalten wurde. Auch ist nachvollziehbar, dass die Möglichkeit der beiden sich zu treffen dadurch und aufgrund ihres jungen Alters eingeschränkt war.
Dass die Beziehung jedoch bereits Bestand hatte, bestätigte einerseits die Schwiegermutter des Bf und andererseits insbesondere die Cousine der Frau des Bf, die zu dieser seit früher Kindheit ein intensives Vertrauensverhältnis pflegt. Diese Cousine war auch im Vorfeld über die Hochzeit informiert und führte aus, sie habe die Frau des Bf mehrfach auf ihr junges Alter hingewiesen, diese habe aber unbedingt heiraten wollen.

Dass die Frau des Bf bereits vor der Eheschließung mit dem Bf bei dessen Mutter gewohnt hat, begründete die Mutter des Bf damit, dass die Frau des Bf mit deren Mutter Konflikte hatte und sie wollte, dass ihre Nichte bei ihr wohnt und nicht bei Freundinnen. Dass die Frau des Bf in weiterer Folge häufig bei ihrer Mutter aufhältig war, wurde nachvollziehbar mit deren Erkrankung und der Pflegebedürftigkeit des Bruders, die im Akt jeweils belegt ist, begründet. Mittlerweile wohnen der Bf und seine Frau aus diesem Grund auch bei der Schwiegermutter und dem Schwager des Bf. Somit konnten auch die Ungereimtheiten betreffend die häufigen Abwesenheiten der Frau des Bf aus der Wohnung in der E-Straße hinreichend erklärt werden.

Die Wohn- und Einkommenssituation des Bf ergibt sich aus den Angaben in der Verhandlung sowie der ergänzend vorgelegten Einstellungszusage des Bf und der

Bestätigung betreffend den Notstandshilfebezug der Frau des Bf. Dass die Schwiegermutter des Bf Mieterin der gemeinsamen Wohnung ist, ergibt sich aus dem Mietvertrag. Aus dem ZMR sowie den diesbezüglichen übereinstimmenden Angaben ergibt sich, dass der Bf und seine Frau in der Wohnung der Schwiegermutter wohnen.

III.1. Gemäß § 8 Abs 1 Z 8 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2024, werden Aufenthaltstitel als Aufenthaltstitel „Familienangehöriger" für die befristete Niederlassung mit der Möglichkeit erteilt, anschließend einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU" (Z 7) zu erhalten.

Gemäß § 20 Abs 1 NAG sind befristete Aufenthaltstitel für die Dauer von zwölf Monaten oder für die in diesem Bundesgesetz bestimmte längere Dauer auszustellen, es sei denn, es wurde jeweils eine kürzere Dauer des Aufenthaltstitels beantragt oder das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf.
Gemäß Abs 1a par.cit sind Aufenthaltstitel gemäß § 8 Abs 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 für die Dauer von drei Jahren auszustellen, wenn der Fremde
1. das Modul 1 der Integrationsvereinbarung (§ 9 IntG) erfüllt hat und
2. in den letzten zwei Jahren durchgehend rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war,
es sei denn, es wurde eine kürzere Dauer des Aufenthaltstitels beantragt oder das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf.
Gemäß Abs 2 par.cit. beginnt die Gültigkeitsdauer eines Aufenthaltstitels mit dem Ausstellungsdatum, die Gültigkeitsdauer eines verlängerten Aufenthaltstitels mit dem auf den letzten Tag des letzten Aufenthaltstitels folgenden Tag, wenn seither nicht mehr als sechs Monate vergangen sind. Der rechtmäßige Aufenthalt im Bundesgebiet im Zeitraum zwischen Ablauf des letzten Aufenthaltstitels und Beginn der Gültigkeitsdauer des verlängerten Aufenthaltstitels ist gleichzeitig mit dessen Erteilung von Amts wegen gebührenfrei mit Bescheid festzustellen.

Gemäß § 24 Abs 1 NAG sind Verlängerungsanträge (§ 2 Abs. 1 Z 11) vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, frühestens jedoch drei Monate vor diesem Zeitpunkt, bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen; § 23 gilt. Danach gelten Anträge als Erstanträge. Nach Stellung eines Verlängerungsantrages ist der Antragsteller, unbeschadet der Bestimmungen nach dem FPG, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag weiterhin rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig. Über die rechtzeitige Antragstellung kann dem Fremden auf begründeten Antrag eine einmalige Bestätigung im Reisedokument angebracht werden, die keine längere Gültigkeitsdauer als drei Monate aufweisen darf. Diese Bestätigung berechtigt zur visumfreien Einreise in

das Bundesgebiet. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, Form und Inhalt der Bestätigung durch Verordnung zu regeln.
Gemäß abs 3 par.cit. ist Fremden im Rahmen eines Verlängerungsverfahrens ein Aufenthaltstitel mit dem gleichen Aufenthaltszweck zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für diesen weiterhin vorliegen.

Gemäß § 30 Abs 1 NAG dürfen Ehegatten oder eingetragene Partner, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK nicht führen, sich für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen.

Gemäß § 47 Abs 1 NAG sind Zusammenführende im Sinne der Abs 2 bis 4 Österreicher oder EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben.
Gemäß Abs 2 ist Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden sind, ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger" zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen.

III.2. Gemäß Art 6 Abs 1 Assoziationsratsbeschlusses 1/1980 – ARB 1/80 hat der türkische Arbeitnehmer, der dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaats angehört, vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 7 über den freien Zugang der Familienangehörigen zur Beschäftigung, in diesem Mitgliedstaat

- nach einem Jahr ordnungsgemäßer Beschäftigung Anspruch auf Erneuerung seiner Arbeitserlaubnis bei dem gleichen Arbeitgeber, wenn er über einen Arbeitsplatz verfügt;
- nach drei Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung - vorbehaltlich des den Arbeitnehmern aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft einzuräumenden Vorrangs - das Recht, sich für den gleichen Beruf bei einem Arbeitgeber seiner Wahl auf ein unter normalen Bedingungen unterbreitetes und bei den Arbeitsämtern dieses Mitgliedstaates eingetragenes anderes Stellenangebot zu bewerben;
- nach vier Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung freien Zugang zu jeder von ihm gewählten Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis.

Gemäß Art 13 ARB 1/80 dürfen die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die Türkei für Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen, deren Aufenthalt und Beschäftigung in ihrem Hoheitsgebiet ordnungsgemäß sind, keine neuen Beschränkungen der Bedingungen für den Zugang zum Arbeitsmarkt einführen.

Gemäß Art 14 Abs 1 ARB 1/80 gilt dieser Abschnitt vorbehaltlich der Beschränkungen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind.

Gemäß § 49 Abs 1 FrG 1997 genießen Angehörige von Österreichern gemäß § 47 Abs 3, die Staatsangehörige eines Drittstaates sind, Niederlassungsfreiheit; für sie gelten, sofern im Folgenden nicht anderes gesagt wird, die Bestimmungen für begünstigte Drittstaatsangehörige nach dem 1. Abschnitt. Solche Fremde können Anträge auf Erteilung einer Erstniederlassungsbewilligung im Inland stellen. Die Gültigkeitsdauer der ihnen die beiden ersten Male erteilten Niederlassungsbewilligung beträgt jeweils ein Jahr.
Gemäß Abs 2 ist die Niederlassungsbewilligung solchen Drittstaatsangehörigen auf Antrag unbefristet zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels (§ 8 Abs 1) gegeben sind und die Fremden
1. seit mindestens zwei Jahren mit einem österreichischen Staatsbürger verheiratet sind und mit diesem im Bundesgebiet im gemeinsamen Haushalt leben;
2. minderjährige Kinder eines österreichischen Staatsbürgers sind und mit diesem im Bundesgebiet im gemeinsamen Haushalt leben.

§ 47 FrG 1997 regelt die Aufenthaltsberechtigung begünstigter Drittstaats-angehöriger:
Gemäß § 47 Abs 1 FrG 1997 unterliegen Angehörige von EWR-Bürgern, die Staatsangehörige eines Drittstaates sind, der Sichtvermerkspflicht.
Gemäß Abs 2 genießen begünstigte Drittstaatsangehörige (Abs 3) Niederlassungsfreiheit, sofern die EWR-Bürger zur Niederlassung berechtigt sind; ihnen ist eine Niederlassungsbewilligung auszustellen, wenn ihr Aufenthalt nicht die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet. Solche Fremde können Anträge auf Erteilung einer Erstniederlassungsbewilligung im Inland stellen, wenn sie an sich zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt sind. Die Niederlassungsbewilligung ist mit fünf Jahren, in den Fällen der beabsichtigten Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch den EWR-Bürger (§ 46 Abs. 2 Z 3) jedoch mit sechs Monaten ab dem Zeitpunkt seiner Einreise zu befristen.
Gemäß Abs 3 Z 1 sind begünstigte Drittstaatsangehörige folgende Angehörige eines EWR-Bürgers: Ehegatten

III.3. Gemäß § 69 Abs 1 Z 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013,
Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist.
Gemäß Abs 3 par.cit. kann unter den Voraussetzungen des Abs 1 die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Abs 1 Z 1 stattfinden.

Gemäß § 76 Abs 1 AVG hat, wenn der Behörde bei einer Amtshandlung Barauslagen erwachsen, sofern nach den Verwaltungsvorschriften nicht auch diese Auslagen von Amts wegen zu tragen sind, die Partei dafür aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat. Als Barauslagen gelten auch die Gebühren, die den Sachverständigen und Dolmetschern zustehen. Kosten, die der Behörde aus ihrer Verpflichtung nach § 17a erwachsen, sowie die einem Gehörlosendolmetscher zustehenden Gebühren gelten nicht als Barauslagen. Im Falle des § 52 Abs. 3 hat die Partei für die Gebühren, die den nichtamtlichen Sachverständigen zustehen, nur soweit aufzukommen, als sie den von ihr bestimmten Betrag nicht überschreiten.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1.1. Unter Spruchpunkt 1 des angefochtenen Bescheids hat die belangte Behörde das Verfahren wegen des Antrags des Bf vom 1. September 2022 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger" gemäß § 69 Abs 1 Z 1 iVm Abs 3 AVG von Amts wegen wieder aufgenommen.
Die Wiederaufnahme dieses Verfahrens begründete die belangte Behörde damit, dass der Bf vor der belangten Behörde bei Antragstellung am 1. September 2022 wissentlich verschwiegen habe, dass er niemals mit seiner Frau ein echtes Familienleben führen wollte. Er habe daher beim Erstantrag in der Absicht gehandelt, ein zukünftiges Familienleben vorzutäuschen. Diese Angaben seien bei der Ausstellung des Aufenthaltstitels von der belangten Behörde zugrunde gelegt worden. Der Bf habe sich das Aufenthaltsrecht aufgrund des Eingehens einer Scheinehe erschleichen wollen und daher absichtlich falsche Angaben gemacht. Dies stelle eine strafbare Handlung dar, es sei daher das Verfahren wieder aufzunehmen gewesen.

IV.1.2. Gemäß § 30 Abs 1 NAG dürfen Ehegatten, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art 8 EMRK nicht führen, sich für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe berufen.
Unbestritten lagen im behördlichen Verfahren teils beträchtliche Widersprüche betreffend die Familie und das Familienleben des Bf und seiner Frau vor. Diese konnten jedoch – wie unter II. festgehalten – weitestgehend aufgeklärt werden. Es konnte insbesondere glaubwürdig dargelegt werden, dass bereits seit 2017 eine Beziehung zwischen den beiden besteht, dass die Verlobung zum Jahreswechsel 2017/2018 stattfand und dass sowohl die Beziehung als auch die Eheschließung aufgrund familiärer Konflikte, die ihren Ursprung in der Trennung des Onkels des Bf von der Großmutter seiner Frau haben, zunächst geheim gehalten wurden.
Auch die Wohnsituation erscheint nicht zuletzt aufgrund der Vielzahl der involvierten Personen geeignet, Zweifel am Vorliegen eines Familienlebens zwischen dem Bf und seiner Frau zu schüren. Insbesondere die Frau des Bf konnte jedoch nachvollziehbar erklären, dass sie sich um ihre kranke Mutter und ihren

beeinträchtigten Bruder kümmern musste; nunmehr wohnen der Bf und seine Frau auch mit den beiden in einer Wohnung.
Zu den Angaben betreffend die Ausbildung und die Erwerbstätigkeit ist festzuhalten, dass diese teils unvollständig waren. Dies mag zwar von mangelndem gegenseitigem diesbezüglichem Interesse zeugen, reicht aber noch nicht aus, um zwingend von einer Aufenthaltsehe auszugehen.
Mittlerweile erwarten der Bf und seine Frau ein gemeinsames Kind, und sie wohnen gemeinsam in der Wohnung der Schwiegermutter, wo sie – wie auch in der Wohnung davor – ein gemeinsames Schlafzimmer haben.

Auch wenn sich der Bf in der Verhandlung wenig emotional zeigte und es vermied, über Persönliches zu sprechen, konnte aus den Ausführungen seiner Frau, seiner Mutter, seiner Schwiegermutter und insbesondere der Cousine seiner Frau eine erhebliche und seit Jahren bestehende emotionale Bindung zwischen den beiden erkannt werden. Im Verfahren legte der Bf überdies – zunächst verweigerte – Chatverläufe zwischen ihm und seiner Frau vor, die gegenseitigen Beistand auch in Bezug auf die erkrankte Schwiegermutter erkennen lassen.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände gelangt das erkennende Gericht zur Auffassung, dass es sich bei der Ehe des Bf und seiner Frau um eine Ehe im Sinne des Art 8 EMRK handelt.

IV.1.3. Da es sich bei der Ehe des Bf nicht um eine Aufenthaltsehe handelt, hat er im Zuge der Stellung seines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels am 1. September 2022 kein Familienleben bloß vorgetäuscht oder wahre Umstände verschwiegen. Der Bf hat den aufgrund dieses Antrags erteilten Aufenthaltstitel sohin nicht erschlichen, weshalb kein Tatbestand des § 69 Abs 1 AVG vorliegt. Spruchpunkt 1 des angefochtenen Bescheids war daher ersatzlos zu beheben.

IV.2. In Spruchpunkt 2 des angefochtenen Bescheids hat die belangte Behörde in Folge der Wiederaufnahme des Erstantragsverfahrens den Antrag des Bf vom 1. September 2022 abgewiesen, weil sie davon ausging, dass der Bf nie beabsichtigt habe, mit seiner Frau ein Familienleben iSd Art 8 EMRK einzugehen.

Da jedoch durch die ersatzlose Aufhebung des Spruchpunkts 1 des angefochtenen Bescheids das Erstantragsverfahren nicht wieder aufgenommen wurde und über diesen Antrag durch die Erteilung des Aufenthaltstitels Familienangehöriger mit der Gültigkeit von 30. September 2022 bis 31. August 2023 sohin rechtskräftig entschieden wurde, war Spruchpunkt 2 des angefochtenen Bescheids in Folge dessen wegen entschiedener Sache ersatzlos zu beheben.

IV.3.1. Am 25. August 2023 stellte der Bf einen Antrag auf Verlängerung seines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger", dieser Aufenthaltstitel wurde dem Bf aufgrund seines Erstantrags vom 1. September 2022 unter Berücksichtigung des

ARB 1/80 erstmals erteilt. Der Bf arbeitete nach Erteilung des Aufenthaltstitels, wechselte jedoch mehrfach den Arbeitgeber. Er erfüllt daher nicht die Voraussetzungen des ersten Spiegelstrichs des Art 6 ARB 1/80.

Der Verwaltungsgerichtshof führte dazu in seiner Entscheidung vom 24. März 2025, Ro 2014/09/0057, Folgendes aus:
„Der Anwendung von Art. 13 ARB 1/80 steht also nicht entgegen, dass die betreffenden Arbeitnehmer nicht bereits in den Arbeitsmarkt integriert sind, also die Voraussetzungen gemäß Art. 6 Abs. 1 des ARB 1/80 nicht erfüllen. Art. 13 ARB 1/80 soll vielmehr gerade für jene türkischen Staatsangehörigen gelten, die noch keine Rechte in Bezug auf Beschäftigung und entsprechend auf Aufenthalt nach Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 genießen (vgl. auch das Urteil des EuGH vom 9. Dezember 2010 in den verbundenen Rechtssachen, F. Toprak, C-300/09, und I. Oguz, C-301-09 Rz 45, vgl. das hg. Erkenntnis vom 19. Mai 2014, Zl. Ro 2014/09/0016, mwN)."

Auch in seinem Erkenntnis vom 13. Dezember 2011, 2008/22/0180, hielt der Verwaltungsgerichtshof fest, dass es der Anwendung des Art 13 ARB 1/80 nicht entgegen stehe, dass der betreffende Arbeitnehmer nicht bereits in den Arbeitsmarkt des Mitgliedstaates integriert ist, also die Voraussetzungen gemäß Art 6 Abs 1 ARB 1/80 nicht erfüllt; die Stillhalteklausel in Art 13 ARB 1/80 diene nämlich nicht dazu, die schon in den Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaats integrierten türkischen Staatsangehörigen zu schützen, sondern solle gerade für die türkischen Staatsangehörigen gelten, die noch keine Rechte in Bezug auf Beschäftigung und entsprechend auf Aufenthalt nach Art 6 Abs 1 ARB 1/80 genießen.

In seinem Erkenntnis vom 28. März 2012, 2009/22/0344, verwies der Verwaltungsgerichtshof *„gemäß § 43 Abs. 2 zweiter Satz VwGG im Hinblick darauf, dass es sich beim (...) Beschwerdeführer um einen türkischen Staatsangehörigen handelt, der die Vornahme einer Erwerbstätigkeit anstrebt - im Verwaltungsverfahren wurde als Nachweis für das diesbezügliche Vorbringen eine Einstellungszusage vorgelegt - auch auf die Entscheidungsgründe des hg. Erkenntnisses vom 13. Dezember 2011, Zl. 2008/22/0180, dessen Fall in seinem entscheidungsmaßgeblichen Sachverhalt und der auf Art. 13 ARB 1/80 bezugnehmenden Rechtsfrage dem vorliegenden gleicht*".

Der Bf, der türkischer Staatsbürger ist, verfügt über einen bedingten Arbeitsvertrag vom 7. April 2025. ISd zitierten Judikatur sind somit die Voraussetzungen für die Verlängerung des beantragten Aufenthaltstitels nach den Bestimmungen des FrG 1997, die aufgrund der „Stillhalteklausel" des Art 13 ARB 1/80 für Berechtigte nach dem ARB heranzuziehen sind, zu prüfen.

IV.3.2. Aufgrund der Stillhalteklausel des ARB 1/80 sind im ggst Fall die günstigeren Regelungen des FrG 1997 anzuwenden.
Angehörige von Österreichern gemäß § 49 Abs 1 iVm § 47 Abs 3 Z 2 FrG 1997 genossen Niederlassungsfreiheit, ihnen war eine Niederlassungsbewilligung auszustellen, wenn ihr Aufenthalt nicht die öffentliche Ordnung oder Sicherheit

gefährdet. Die Gültigkeitsdauer der die beiden ersten Male erteilten Niederlassungsbewilligung gemäß § 49 Abs 1 FrG beträgt jeweils ein Jahr.

Der Bf verfügt über ein Reisedokument, dessen Gültigkeitsdauer die beantragte Niederlassungsbewilligung übersteigt und ist unbescholten. Ferner liegt keine Aufenthaltsehe iSd § 30 NAG vor. Es ist daher von keiner Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch den Aufenthalt des Bf auszugehen. Weitere Voraussetzung waren für die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung gemäß § 49 Abs 1 iVm § 47 Abs 3 Z 1 FrG 1997 nicht angeordnet (vgl VwGH 29.5.2013, 2012/22/0234).

Dem Verlängerungsantrag des Bf war daher stattzugeben. Nach den Bestimmungen des FrG 1997 ist dem Bf somit gemäß § 49 Abs 1 iVm § 47 Abs 3 Z 1 FrG 1997 iVm § 47 Abs 2 NAG iVm der Stillhalteklausel des Art 13 ARB 1/80 der Aufenthaltstitel „Familienangehöriger" mangels Erfüllung der Voraussetzungen des § 20 Abs 1a NAG für die Dauer von einem Jahr zu verlängern.

V.1. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden. Im ggst Fall gelangt die Bestimmung des § 20 Abs 2 NAG zur Anwendung, weshalb auszusprechen war, dass der Aufenthalt des Bf seit dem Ablauf des vorigen Aufenthaltstitels rechtmäßig war.

V.2. Für die Beiziehung des nichtamtlichen Dolmetschers zur mündlichen Verhandlung am 24. Jänner 2025 wurden 171,75 Euro plus 20% USt in Rechnung gestellt und am 2. März 2025 überwiesen. Diese Barauslagen iHv gesamt 206,10 Euro waren dem Bf gemäß § 76 AVG vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Auch waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter